

30. Ist ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderlich, wenn gegenüber der Anklage wegen Vernichtung einer Urkunde die Verurteilung wegen Unterdrückung der Urkunde erfolgt?

St.G.B. § 274 Nr. 1.

St.P.D. § 264 Abs. 1.

II. Straffenat. Ur. v. 5. April 1907 g. S. II 1220/06.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Von dem Eröffnungsbeschlusse, der dem Angeklagten zur Last legte, eine ihm nicht gehörige Urkunde in der Absicht, dem Milchhändler B. dadurch Nachteile zuzufügen, vernichtet zu haben, weicht die Verurteilung in der angefochtenen Entscheidung insofern ab, als sie eine Vernichtung der Urkunde nicht für erwiesen ansieht. Das Gericht läßt dahingestellt, was mit der Urkunde geschehen sei, nachdem der Angeklagte sie gewaltsam in seinen Besitz gebracht hatte. Es nimmt aber an, der Angeklagte habe sie in der Absicht, dem B. ihre Benutzung zu entziehen, später in irgend einer Art beiseite geschafft, und verurteilt ihn auf Grund der Feststellung, die Urkunde in der gekennzeichneten Absicht unterdrückt zu haben.

Die Revision rügt ohne Grund, daß hierdurch der § 264 St.P.D. verletzt sei. . . .

Das gegen den Beschwerdeführer zur Anwendung gebrachte Strafgesetz ist das gleiche geblieben. Eine dem § 264 St.P.D. entsprechende Hinweisung des Angeklagten war deshalb nicht geboten.

Der Umstand, daß die Begriffsmerkmale der Vernichtung und Unterdrückung einer Urkunde unter derselben Nummer 1 des § 274 St.G.B.'s zusammengefaßt sind, ist hierfür allein freilich nicht maßgebend. Handelte es sich dabei um zwei in ihrer tatsächlichen wie rechtlichen Gestaltung verschiedene Tatbestände, so wäre eine vorgängige Belehrung des Angeklagten erforderlich gewesen. Eine solche Verschiedenheit des Tatbestandes läßt sich aber nicht anerkennen.

Die angeführte Vorschrift richtet ihre Strafdrohung gegen denjenigen, der eine Urkunde, die ihm überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, der Benutzung des Berechtigten entzieht, um dem

letzteren dadurch Nachteile zuzufügen. Ob er zu diesem Zwecke die Urkunde vernichtet, sie beschädigt, oder sie ihrem Bestande nach unverfehrt läßt und ihre Verwendung dem Berechtigten in anderer Weise unmöglich macht, ist gleichgültig. Entscheidend ist allein, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der einem anderen gehörigen Urkunde wider den Willen des anderen vereitelt, die Urkunde also diesem gegenüber unterdrückt wird. Wenn das Gesetz neben der Handlung des Unterdrückens noch das Vernichten und das Beschädigen der Urkunde besonders hervorhebt, so kann dies nicht dazu führen, hierin etwa besonders geartete Vergehensformen zu erblicken. Wer in der Absicht, einem anderen Nachteile zu bereiten, eine fremde Urkunde zerstört oder beschädigt, unterdrückt sie nicht minder wie derjenige, welcher sie dem Eigentümer rechtswidrig vorenthält. Er unterdrückt sie nur in einer anderen Form.

Die verschiedenen Begehungsformen der Straftat sind aber einander gleichwertig. Der Angeklagte, der nach dem Eröffnungsbeschlusse beschuldigt war, das Schreiben an P. vom 3. März 1906 vernichtet zu haben, mußte daher, sobald sich in der Hauptverhandlung ergab, daß ihm nicht diese, sondern eine andere Form der Unterdrückung jenes Schreibens zur Last fiel, seine Verteidigung von vornherein auch hiergegen einrichten. Eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne des § 264 Abs. 1 St. P. O. steht nicht in Frage.